



Stellungnahme der Verwaltung vom 30.08.2024 -
Nichtbeitreibung säumiger Rundfunkbeiträge (GEZ) (BV-P-
ö/08/0072)

<i>Einbringer/in</i> 30 Rechtsamt	<i>Datum</i> 30.08.2024
--------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Kenntnisnahme	02.09.2024	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Kenntnisnahme	04.09.2024	Ö
Hauptausschuss (HA)	Kenntnisnahme	16.09.2024	Ö
Bürgerschaft (BS)	Kenntnisnahme	30.09.2024	Ö

Sachdarstellung

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 30.08.2024 - Nichtbeitreibung säumiger Rundfunkbeiträge (GEZ) (BV-P-ö/08/0072) öffentlich

Stellungnahme der Verwaltung vom 30.08.2024 zur Beschlussvorlage BV-P-ö/08/0072 – Nichtbeitreibung säumiger Rundfunkbeiträge (GEZ)

Ein Beschluss auf Grundlage der Vorlage BV-P-ö/08/0072 wäre im Ergebnis als rechtswidrig zu bewerten. Dem Beschluss wäre daher gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V von Seiten des Oberbürgermeisters zwingend zu widersprechen.

Rechtliche Begründung

Nach § 111 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V i. V. m. § 3 Satz 1 VollstrZustKLVO M-V obliegt die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Bescheiden über rückständige Rundfunkbeiträge dem Oberbürgermeister einer großen kreisangehörigen Stadt. Diese gesetzlich festgelegte Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (OB UHGW) kann durch einen Beschluss der Bürgerschaft nicht aufgehoben oder geändert werden. Vielmehr ist die untere Verwaltungsbehörde (OB UHGW) im Falle eines ordnungsgemäßen Vollstreckungsersuchens der Rundfunkanstalt verpflichtet, den Vorgang im Rahmen der Amtshilfe zu bearbeiten (§ 4 Abs. 1 VwVfG M-V).

Der Bürgerschaft kommt hinsichtlich dieser Aufgabe keine Entscheidungskompetenz zu. Hierfür spricht maßgeblich, dass die Regelung des § 3 Abs. 1 S. 1 VollstrZustKLVO M-V ausdrücklich den Oberbürgermeister als zuständige Instanz benennt und nicht die Gemeinde selbst. Eine Entscheidungskompetenz der Bürgerschaft ist aufgrund dieser ausdrücklichen Übertragung gerade nicht gegeben (vgl. § 38 Abs. 5 S. 4 KV M-V).

Überdies dürfte es sich um Massenvorgänge handeln, die als Teil der laufenden Verwaltung einzustufen sind und somit nicht in den Entscheidungsbereich der Bürgerschaft fallen (§ 38 Abs. 3 S. 3 KV M-V).

Zusätzliche Anmerkung zur Sachdarstellung der Beschlussvorlage

Die Sachdarstellung der Beschlussvorlage beruht wesentlich auf einem Fehlverständnis hinsichtlich der bei der UHGW verbleibenden Kosten. Neben dem Pauschalbetrag von 25,- EUR, den der NDR pro Einzelfall entrichtet, ist die UHGW berechtigt, gegenüber dem säumigen Beitragszahler Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) geltend zu machen, was in der Praxis auch erfolgt.

Zuletzt sei zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hinzuweisen, dass der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ als öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung für den Einzug der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag seit dem Jahr 2013 zuständig ist. Die in der Beschlussvorlage gewählte Bezeichnung „GEZ“ erweist sich daher als unzutreffend.